

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 18. April 2024

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
der Stadt Wolgast
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier,
Schalense, Zarnitz

Bürgermeister : Herr Martin Schröter (ab 10/2022)
Herr Stefan Weigler (bis 10/2022)

Leiter/in FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023)
Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)

Einwohnerzahl : 12.055 zum 31.12.2022

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 01.09.2023 bis 14.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahrs hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2022 Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2022 Stadt Wolgast	2
Teilergebnisrechnung 2022 Stadt Wolgast	3
Teilfinanzrechnung 2022 Stadt Wolgast	4
Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12. Haushaltsjahr 2022	5
Anhang zur Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12.2022	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2022	9
Forderungsübersicht per 31.12.2022	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2022	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2022 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2022 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der neue Bürgermeister, Herr Martin Schröter. An der Aufstellung des von der Stadt erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Stadt Wolgast vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung der Stadt Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Stadt mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Stadt haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO-Doppik
- Arbeitsstand zum § 2b UStG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nah §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Erträge = 273.578,12 €
- Aufwendungen = 284.360,96 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- laufenden Einzahlungen = 260.033,16 €
- laufenden Auszahlungen = 244.990,66 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 35.959,19 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 6.179,96 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Summe

- des Anlagevermögens = 526.296,54 €
- des Umlaufvermögens = 27.475,04 €
- der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten = 132,30 €
- des Eigenkapitals = 357.431,90 €
- der Sonderposten = 123.179,97 €
- der Rückstellungen = 21.872,90 €
- der Verbindlichkeiten = 43.593,42 €
- der passiven Rechnungsabgrenzungsposten = 7.825,69 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der von uns geprüften und mit Datum vom 28.08.2023 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 01.09.2023 bis 14.03.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2022 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2022 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen

berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2022 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	11.06.2019
Haushaltssatzung:	20.04.2022
Geschäftsordnung:	13.05.2019

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Bevölkerungsstand:	12.055 Einwohner
- Fläche:	61,73 km ²
- Bevölkerungsdichte:	195,29 EW/ km ²

Die Stadt Wolgast ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Wolgast wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält den Weidehof als Betrieb gewerblicher Art und ist insofern körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Die Stadt führt so umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, sie ist Unternehmer

i.S. von § 2 UStG.

Der Weidehof wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000769 geführt.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt
- Sozial- und Kulturausschuss
- Ortsteilvertretung Hohendorf

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Ausgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Er enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan

des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

Zu beachtende Feststellung:

- Im Rahmen der Vermietung einer Kellerfläche in der Grundschule Wolgast wurde die Grundsteuer in Höhe von 228,00 € unter den Erträgen vereinnahmt. Als Korrektur erfolgte die Stornierung in 2022 und die Neueinbuchung, sowohl des Ertrags als auch die laufende Einzahlung) in 2023. Dies stellt ein Verstoß gegen das Perioden- und das Zuflussprinzip dar. **(B)**

Feststellungen:

- Rückzahlungen von Zuschüssen o. ä. innerhalb des Werterhellungszeitraums sollten von den Aufwendungen abgesetzt werden, um so eine Netto-Darstellung der Zuwendungen zu ermöglichen. **(F)**
- Erträge aus Entgelten für Trink-, Abwasser und Energie im Wolgaster Stadthafen sollten unter dem Konto 4419 verbucht werden. Gleiches gilt im Bereich des Marktes und für die Servicepauschale des Existenzgründerzentrums. **(F)**
- Vermessungskosten, welche im Rahmen von Grundstücksveräußerungen anfallen, stellen laufende Aufwendungen dar. Entsprechende Kostenerstattungen sind unter den Erträgen zu verbuchen. **(F)**
- Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträgen erfolgten in Höhe der gezahlten Entschädigung. Es ist hingegen eine Abschreibung in Höhe des Buchwertes der belasteten Fläche vorzunehmen. **(F)**
- Bei Rettungsbooten steht, anders als bei Fahrzeugen, die Bergung und nicht die Beförderung von Personen im Vordergrund. Diese sollten daher unter der Kontenart 08, Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst werden. **(F)**

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet. Die letzte Änderung erfolgte mit Datum vom 19.01.2021.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. In 2016 und 2021 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2022 als Grundlage zur Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden entsprechend der Leistungen des Baubetriebshofes (Produkt 11403) für andere Produkte verbucht.

Ein weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist auch im Hinblick auf Gebührenkalkulationen für Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom

19.12.2022 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung in 2019,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme eines externen Beraters,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o. g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde erstellt (siehe Vorjahresfeststellungen).

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2022 wurde am 24.01.2022 durch die Stadtvertretung beschlossen.

Mit Haushaltsverfügung vom 12.04.2022 wurde der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 7.925.710 € in voller Höhe genehmigt. Diese sind zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Die Genehmigung der veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 3.434.840 € erfolgte ebenfalls unter der Voraussetzung, dass lediglich Investitionen, welche die Voraussetzung des § 17a Abs. 4 und

2 GemHVO-Doppik erfüllen, durchgeführt werden dürfen.

Des Weiteren erfolgte die Genehmigung der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe von 8.235.200 €. Diese dürfen nur eingegangen werden, sofern die Voraussetzungen nach § 17a 2 GemHVO-Doppik vorliegen und nachgewiesen wurden. Diese wurden für die beabsichtigten Maßnahmen mit Ausnahme des Umbaus der Uferpromenade anerkannt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wolgast wurde als weggefallen bewertet.

Das Haushaltssicherungskonzept 2019 wurde für 2022 entsprechend fortgeschrieben. Es wurden folgende Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt:

- Grundstücksverkäufe,
- Umschuldung von Investitionskrediten,
- Erhöhung Pachten Garagen,

Hieraus ist ein Konsolidierungsbetrag in Höhe von insgesamt 524.370 € vorgesehen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 20.04.2022 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 21.04.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Somit gelten bis dahin die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Zu beachtende Feststellung:

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 97.243,07 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. Insbesondere wurden wiederholt Zuschüsse an Dritte gewährt. **(B)**

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 109.945.314,84 €, einem Anlagevermögen von 104.055.364,67 € und einem Eigenkapital von 71.439.281,52 € ist von uns geprüft und mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2022 zu überprüfen:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Es ergaben sich vereinzelt Abweichungen zum landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan. Darüber hinaus erfolgten Beanstandungen zur Anlagenbuchhaltung in Bezug auf die (Rest-)Nutzungsdauer oder nachzuerfassenden Vermögensgegenständen. Die einzelnen Feststellungen wurden mit Tätigkeitsbericht vom 05.07.2023 dokumentiert. Sie überschreiten in Summe die Wesentlichkeitsgrenzen.

Die Beanstandungen werden mit der laufenden Verbuchung umgesetzt bzw. mit dem Jahresabschluss 2022 korrigiert. **(B)**

→ *Die das Anlagevermögen betreffenden Feststellungen wurden in 2022 entsprechend umgesetzt. Im Übrigen erfolgt eine Berücksichtigung bei der laufenden Verbuchung.*

- Ausgleichsbeträge sind grundsätzlich dem SSV zuzurechnen und stellen daher weder Ertrag noch Aufwand in der Ergebnisrechnung des Kernhaushaltes dar. Darüber hinaus erfolgte zahlungsmäßig eine Verknüpfung mit den durchlaufenden Geldern. Hierfür sind jedoch lediglich die Bilanzkontenarten 179 und 379 vorgesehen. Eine Verbuchung in der Ergebnisrechnung führt somit zu einer unzulässigen Verlängerung. Im Ergebnis saldieren sich die Erträge und Aufwendungen auf null. **(F)**

→ *In 2022 erfolgte eine korrekte Verbuchung.*

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. **(F)**

→ *Zum Jahresabschluss 2022 erfolgte keine Integration des Rechenschaftsberichts in den Anhang.*

- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten. **(B)**

→ *Die Spiegelung der Vermögenswerte der Städtebaulichen Sondervermögen „Historische Altstadt“ und „Fischerwiek“ wird mit dem Jahresabschluss 2023 nachgeholt.*

- Obwohl sich die Stadt Wolgast im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen unter den Bankgebühren verbucht (5.068,55 €) und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.*

Jahresabschluss 2019

- Von dem für den Ankauf von Müllsäcken in Rechnung gestellten Preis wird ein Unkostenbeitrag von 2,5 % in Abzug gebracht und mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Gemäß dem Bruttoprinzip ist dieser Unkostenbeitrag als Ertrag und der volle Aufwand darzustellen. **(F)**

→ *Eine Beachtung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022.*

- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzips ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen. **(F)**

→ *Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung erfolgten im Jahresabschluss 2023. Gleiches gilt für die Verpachtung des Vereinsgeländes an den Ruderverein Wolgast.*

- Für die Betreuung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Absatz 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der

Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen eingehalten werden. (F)

→ *Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Ein entsprechender Verwendungsnachweis für 2022 wurde durch die Verwaltung abgefordert, jedoch bis dato nicht eingereicht.*

– Vollstreckungsgebühren werden für konkrete „Dienstleistung“ der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden. Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden. (F)

→ *Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist noch nicht vorgenommen worden.*

Jahresabschluss 2018

– Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2018 für einige Objekte der Stadt erfolgte im Dezember 2019. Eine Ausnahme von den besonderen Buchungsvorschriften der Wohnungsverwaltung ist nur dann möglich, wenn die Abrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes (31.05. des Folgejahres) erfolgt. Andernfalls sind die Betriebskostenvorauszahlungen als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zu verbuchen. Die abrechnungsfähigen Betriebskosten sind hingegen als unfertige Leistungen darzustellen. (F)

→ *Die Nebenkostenabrechnung erfolgte weiterhin außerhalb des Wertaufhellungszeitraumes, sodass die besonderen Buchungsvorschriften zu beachten sind.*

– Die ingenieurtechnischen Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Stadtstraßen oder anderen Instandhaltungsmaßnahmen, sofern nicht aktivierungspflichtig, sollten den Unterhaltungsaufwendungen (Konto 5233) zugeordnet werden.

Lediglich Aufwendungen für Machbarkeitsstudien, Konzepte o. ä. können unter dem Konto 5625 verbleiben. (F)

→ *Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen, wurde jedoch noch nicht vorgenommen.*

Jahresabschluss 2015

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)
- *Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Es erfolgte die Überschreitung der Verfügungsmittel in Höhe von 86,00 €. Gemäß § 10 GemHVO-Doppik dürfen diese Ansätze weder überschritten werden noch sind sie deckungsfähig und übertragbar. (F)
- *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2022 nicht mehr relevant.*

- Entgegen der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 20.233,33 €, insbesondere für Zuwendungen an Dritte, geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. (B)
- *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2022 nicht mehr relevant.*

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen eine Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dies ist erstmalig für die Abschlüsse 2019 in 2020 vorzunehmen.
Die Stadt Wolgast verfügt über Beteiligungen an der Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %), der Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %), der Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %) sowie der Innovative Energien GmbH (25,1 %).
Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt. Zukünftig ist auf die rechtzeitige Erstellung und Vorlage zu achten. (F)

→ *Ein entsprechender Beteiligungsbericht für 2022 wurde erstellt. Jedoch wurde dieser verspätet der Stadtvertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.*

- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lassan gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindegkopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. (F)

→ *Die Feststellung konnte in 2022 noch nicht umgesetzt werden.*

- Für den Bau einer Bewässerungsanlage für den Rasensportplatz am Sportforum wurde dem Sportverein ein Zuschuss in Höhe von 22 T€ gewährt. Da es sich jedoch um eine Anlage der Stadt Wolgast handelt, fungiert der Sportverein als Beauftragter der Stadt. Dies ist insoweit bedenklich, da hier vergaberechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. (F)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.*

Jahresabschluss 2019

- Augenscheinlich wurden Personalaufwendungen der allgemeinen Schulverwaltung bei der Berechnung des Schullastenausgleichs berücksichtigt, da die Aufteilung auch auf Kostenstellen der konkreten Schule erfolgte. Die Kosten der Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. (F)

→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Durch den Schulzweckverband Ückeritz wurden Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige bei der Erhebung des Schullastenausgleichs berücksichtigt. Die Kosten für die allgemeine Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. Die Erhebung ist demnach rechtswidrig. Künftig sollten etwaige Bescheide vor Auszahlung der Schulkostenbeiträge auf Richtigkeit geprüft werden. (F)

→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Die Entgelte für Trink-, Abwasser und Energie im städtischen Hafen werden auf Grundlage eines Bescheides erhoben. Dies ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 KAG M-V bei privatrechtlichen Entgelten ausgeschlossen. Hier tritt anstelle des Leistungsbescheides die Zahlungsaufforderung. **(F)**

→ Laut Auskunft der Verwaltung wird dies künftig beachtet.

Jahresabschluss 2018

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.

In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. **(F)**

→ Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen. Es wurden jedoch weiterhin Rechnungen erstellt.

- Für die Organisation von kulturellen Beiträgen im Rahmen des Hafenfestes Wolgast hat die Stadt Wolgast dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt. Die abgerechneten Aufwendungen konnten jedoch nicht nachvollzogen werden.

Es wurden entsprechende Rechnungen vorgelegt. Diese weichen jedoch wie folgt von den zu erstattenden Beträgen ab:

Eingangsrechnung	Erstattung	Differenz
500,00 €	400,00 €	-100,00 €
549,07 €	550,00 €	0,93 €
857,33 €	900,00 €	42,67 €
<u>364,14 €</u>	<u>400,00 €</u>	<u>35,86 €</u>
2.270,54 €	2.250,00 €	-20,54 €

Eine entsprechende Korrektur der Rechnungen gegenüber dem Veranstalter ist für 2021 vorgesehen. **(F)**

→ Die Rechnungen wurden in Ansprache mit dem Steuerberater korrigiert und an den Veranstalter verschickt. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt in 2023.

Jahresabschluss 2017

- Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem

Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 € netto durch das Unternehmen zugesagt.

Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.

Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. **(B)**

→ *Da durch den Sponsoring-Partner eine Beanspruchung der Vorsteuer vorgenommen wurde, wird die Umsatzsteuer durch die Stadt Wolgast ebenfalls abgeführt. Eine entsprechende Verbuchung und die Berücksichtigung in der Umsatzsteuererklärung erfolgt in 2023.*

Jahresabschluss 2016

– Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten. **(B)**

→ *Eine entsprechende Rechnungskorrektur ist weiterhin offen. Mehrmalige Anfragen an das Finanzamt seitens der Verwaltung blieben erfolglos. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug. Der Sachverhalt befindet sich weiterhin in Klärung.*

Jahresabschluss 2015

– Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des

Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor. **(B)**

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

Jahresabschluss 2014

– Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). **(F)**

→ *Auch in 2022 wurde der Baubetriebshof für Dritte tätig. Hieraus ergaben sich Erträge in Höhe von 7.990,28 €.*

Jahresabschluss 2012

– Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleineinleitersatzung (2006)
- Marktstandsgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001). **(F)**

→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet und ist somit wiederum zu überprüfen. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit*

eine Abgabepflicht entfällt.

Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 04.10.2023 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 11.10.2023.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Fristen wurden demnach nicht eingehalten.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2022 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2021		31.12.2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.593.853,56	1,4	1.874.285,76	1,7	280.432,20
Sachanlagen	70.679.816,66	64,3	71.054.720,57	64,1	374.903,91
Finanzanlagen	31.781.694,45	28,9	32.327.789,86	29,2	546.095,41
Längerfristige Forderungen	95.797,31	0,1	89.082,03	0,1	-6.715,28
= Langfristig gebundenes Vermögen	104.151.161,98	94,7	105.345.878,22	95,1	1.194.716,24
Vorräte	2.599.403,63	2,4	2.323.110,59	2,1	-276.293,04
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.507.263,36	1,4	1.066.754,08	1,0	-440.509,28
Liquide Mittel	1.687.485,87	1,5	2.138.416,73	1,9	450.930,86
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.794.152,86	5,3	5.528.281,40	5,0	-265.871,46
Bilanzsumme Aktiva	109.945.314,84	100,0	110.874.159,62	100,0	928.844,78
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	68.012.053,06	61,9	68.013.624,62	61,3	1.571,56
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	2.610.884,61	2,4	2.750.641,07	2,5	139.756,46
Finanzausgleichsrücklage	1.750.837,80	1,6	1.750.837,80	1,6	0,00
Ergebnisvortrag	-1.493.296,28	-1,4	-934.493,95	-0,8	558.802,33
Jahresergebnis	558.802,33	0,5	0,00	0,0	-558.802,33
= Eigenkapital	71.439.281,52	64,3	71.580.609,54	64,6	141.328,02
Sonderposten zum Anlagevermögen	24.240.664,35	22,0	24.635.994,35	22,2	395.330,00
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	4.436.289,25	4,0	5.834.188,62	5,3	1.397.899,37
Längerfristige Verbindlichkeiten	5.105.996,26	4,6	4.094.477,92	3,7	-1.011.518,34
= Langfristig verfügbare Mittel	105.222.231,38	94,9	106.145.270,43	95,8	923.039,05
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.686.149,18	4,3	4.624.751,90	4,2	-61.397,28
Übrige kurzfristige Passiva	36.934,28	0,0	104.137,29	0,1	67.203,01
= Kurzfristig verfügbare Mittel	4.723.083,46	4,3	4.728.889,19	4,3	5.805,73
Bilanzsumme Passiva	109.945.314,84	100,0	110.874.159,62	100,0	928.844,78

Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von 799.392,21 € (1.071.069,40 €).

Die Besonderheit der Stadt als Träger der Einheitskasse ist zu berücksichtigen.

Die buchungsmäßigen Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinde aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde/ Stadt		31.12.2021	31.12.2022	+/-
		- in EUR -		
Amt Am Peenestrom		65.222,64	72.112,35	6.889,71
Krummin		502.248,53	633.907,52	131.658,99
Sauzin		391.586,85	453.107,94	61.521,09
Zemitz		489.947,65	552.809,80	62.862,15
Lütow		527.716,16	921.188,74	393.472,58
Lassan		145.278,51	57.369,48	-87.909,03
Buggenhagen		68.696,43	-3.218,14	-71.914,57
Summe		2.190.696,77	2.687.277,69	496.580,92
davon	Forderungen (-)	0,00	3.218,14	3.218,14
	Verbindlichkeiten (+)	2.190.696,77	2.690.495,83	499.799,06

	31.12.2021	31.12.2022	Differenz
Zum Jahresabschluss waren als liquide Mittel			
der Einheitskasse Stadt ausgewiesen:	1.687.485,87	2.138.416,73	450.930,86
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten:	0,00	0,00	0,00
als eigene liquide Mittel zuzurechnen:	-503.210,90	-548.860,96	-45.650,06
Probe Summe Gemeinden	2.190.696,77	2.687.277,69	496.580,92

Die **eigenen liquiden Mittel** der Stadt Wolgast belaufen sich unter Berücksichtigung der dargestellten kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden auf **-548.860,96 €** (-503.210,90 €).

Davon beziehen sich 594.812,34 € (570.427,33 €) auf die Kontobestände der Wohnungsverwalter, sodass der laufenden Haushaltsführung -1.143.673,30 € (-1.073.638,23 €) zuzurechnen sind.

Ohne die aus der Einheitskasse als Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisenden Beträge würde sich die Bilanzsumme auf 108.732.524,75 € (108.257.828,97 €) verringern.

Die prozentualen Nettoanteile würden sich wie folgt darstellen:

	31.12.2021		31.12.2022		+ / - €
	€	%	€	%	
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.593.853,56	1,5	1.874.285,76	1,7	280.432,20
Sachanlagen	70.679.816,66	65,3	71.054.720,57	65,3	374.903,91
Finanzanlagen	31.781.694,45	29,4	32.327.789,86	29,7	546.095,41
Längerfristige Forderungen	95.797,31	0,1	89.082,03	0,1	-6.715,28
= Langfristig gebundenes Vermögen	104.151.161,98	96,3	105.345.878,22	96,8	1.194.716,24
Vorräte	2.599.403,63	2,4	2.323.110,59	2,1	-276.293,04
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.507.263,36	1,4	1.063.535,94	1,0	-443.727,42
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.106.666,99	3,8	3.386.646,53	3,1	-720.020,46
Bilanzsumme Aktiva	108.257.828,97	100,0	108.732.524,75	100,0	474.695,78
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	68.012.053,06	62,8	68.013.624,62	62,6	1.571,56
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	2.610.884,61	2,4	2.750.641,07	2,5	139.756,46
Finanzausgleichsrücklage	1.750.837,80	1,6	1.750.837,80	1,6	0,00
Ergebnisvortrag	-1.493.296,28	-1,4	-934.493,95	-0,9	558.802,33
Jahresergebnis	558.802,33	0,5	0,00	0,0	-558.802,33
= Eigenkapital	71.439.281,52	65,2	71.580.609,54	65,8	141.328,02
Sonderposten zum Anlagevermögen	24.240.664,35	22,4	24.635.994,35	22,7	395.330,00
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	4.436.289,25	4,1	5.834.188,62	5,4	1.397.899,37
Längerfristige Verbindlichkeiten	5.105.996,26	4,7	4.094.477,92	3,8	-1.011.518,34
= Langfristig verfügbare Mittel	105.222.231,38	96,4	106.145.270,43	97,7	923.039,05
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.998.663,31	2,8	2.483.117,03	2,3	-515.546,28
Übrige kurzfristige Passiva	36.934,28	0,0	104.137,29	0,1	67.203,01
= Kurzfristig verfügbare Mittel	3.035.597,59	2,8	2.587.254,32	2,4	-448.343,27
Bilanzsumme Passiva	108.257.828,97	100,0	108.732.524,75	100,0	474.695,78

Liquidität 2. Grades **41,77 %** (49,46 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Stadt Wolgast im Jahresabschluss 2022 **nicht gegeben**.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten verringerte sich um 1.527.064,62 € (-4.602.585,67 €) auf 6.577.594,95 € (8.104.659,57 €).

Die Forderungen reduzierten sich ebenfalls um 452.829,68 € (-86.215,47 €) auf nunmehr 1.126.158,65 € (1.578.988,33 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **71.580.609,54 €** (71.439.281,52 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **68.012.053,06 €** (68.012.053,06 €)

In 2022 erfolgten Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß §53a Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 1,00 € aus der Nacherfassung der Wohngeld-Software.

Darüber hinaus erfolgte entsprechend des § 18 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Zuführung von Erträgen aus der Übertragung von Grundstücken in Höhe von 1.570,56 €.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 2.789.842,31 €.

In 2022 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklage **2.750.641,07 €** (2.610.884,61 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die investiv gebundenen

Anteile der Schlüsselzuweisungen sowie auf die Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben und die Infrastrukturpauschale, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen waren.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V wurde vorgenommen.

Es wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben	Sonderhilfen, Infrastrukturpauschale	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
- in EUR -						
2012	250.713,67	886.176,14	-	1.521.444,84	451.726,16	685.163,65
2013	253.506,24	869.296,07	-	1.732.077,12	1.641.357,24	176.608,72
2014	280.186,26	872.555,42	0,00	1.818.531,93	1.329.350,40	0,00
2015	277.721,18	868.836,93	27.100,00	1.626.447,43	702.723,32	470.934,79
2016	141.416,06	862.120,72	58.726,44	1.432.612,25	824.753,13	708.444,88
2017	115.706,62	857.092,58	-	1.702.533,49	1.365.401,37	315.842,71
2018	276.334,08	852.490,95	-	1.341.943,44	1.341.943,44	102.724,30
2019	103.308,24	849.635,56	-	1.423.350,18	1.055.668,10	0,00
2020	194.633,25	570.640,21	531.947,79	1.387.931,78	509.651,00	787.570,25
2021	259.735,01	351.612,57	645.774,82	1.418.957,80	0,00	2.044.692,65
2022	0,00	291.474,74	633.906,86	1.550.855,28	985.625,14	1.984.449,11
Gesamt	2.153.260,61	8.131.931,89	1.811.629,47	16.956.685,54	10.208.199,30	1.984.449,11

Nach den erfolgten Zuführungen und Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 1.984.449,11 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden.

Hiervon wurde in 2022 keinen Gebrauch gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Altschuldenhilfen für DDR-Altschulden, die für die außerordentliche Tilgung verwendet werden oder an Wohnungsunternehmen weiter zu leiten waren, sind ebenfalls in die zweckgebundenen

Kapitalrücklagen aufzunehmen. Hieraus wurden 200.000,00 € vereinnahmt.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **5.748.486,24 €** zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -934.493,95 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2022 nicht.

Die darüber hinaus ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

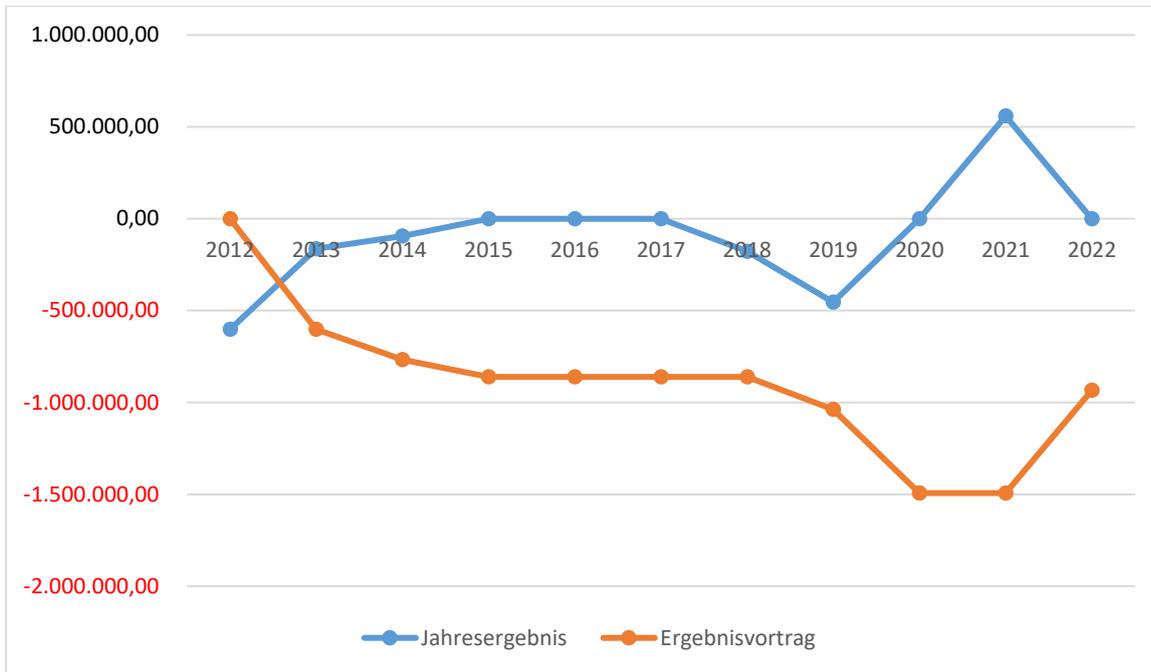
Finanzausgleichsrücklage **1.750.837,80 €** (1.750.837,80 €)

Gemäß § 37 Absatz 6 GemHVO-Doppik i. V. m. RZ 29.4 der VV haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 FAG M-V eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich (mehr als 30 % unter Berücksichtigung der Nivellierungshebesätze) übersteigt. Diese beläuft sich auf mindestens 60 % des übersteigenden Betrages, bei abundanten Gemeinden 30 % und ist spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

Dies war in 2022 nicht gegeben.

Ergebnisvortrag **-934.493,95 €** (-1.493.296,28 €)

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Ergebnisvortrags ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



Jahresüberschuss/ -fehlbetrag **0,00 €** (558.802,33 €)

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende **Fehlbetrag** beläuft sich damit unverändert auf -934.493,95 €.

Durch die Möglichkeit der Rücklagenentnahmen in Höhe von 6.525.129,22 € kann ein Ausgleich des Ergebnisvortrags erreicht werden. Darüber hinaus stünden zur Deckung von künftig entstehenden Fehlbeträgen noch 5.590.635,27 € zur Verfügung.

Eigenkapitalquote **65,83 %** (65,99 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquote der großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2021 laut LRH 40,24 % bis 79,34 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **88,49 %** (88,38 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote **101,75 %** (101,55 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung hätte ein Wert von mindestens 120 % erzielt werden müssen. Dies ist hier **nicht** gegeben.

Laut Bericht des LRH 2021 sind die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten stets über 100 %, von 110,26 % bis 258,31 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **9.017,51 €/ EW** (9.102,92 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders

als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote **96,80 %** (96,12 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Erhöhung* des Anlagevermögens in Höhe von 1.201.431,52 €
(-2.024.304,67 €) von 104.055.364,67 € auf 105.256.796,19 € resultierte aus

Zugängen für

• Software, Lizenzen	43.125,51 €
• Altschuldenhilfe Wohnungsverwaltung	200.000,00 €
• Investitionszuschuss Niederschlagswasserleitung Puschkinstraße	41.382,60 €
• Eigenanteile SSV Historische Altstadt	155.112,84 €
• Eigenanteile SSV Fischerwiek	98.350,00 €
• Vermögenszuordnung	1.570,56 €
• Gasneuanschluss Grundschule	750,00 €
• Archäologische Bergung Kapelle St. Gertrud	3.046,93 €
• Anschlusskosten Trink- und Schmutzwasser Wolgast Am Tierpark	10.379,28 €
• Bänke Friedhöfe	3.866,16 €
• Gehweg Friedhof Buddenhagen	38.724,79 €
• Stromversorgungssäule Museumshafen	2.602,53 €
• Versickerungsanlage Peeneblick	151.369,66 €
• Vermessungskosten	898,02 €
• Geschwindigkeits-Anzeigetafel	2.037,40 €

• Kunstgegenstände	10.000,00 €	
• Abbiegeassistenten	15.022,56 €	
• Fahrzeuge	95.884,61 €	
• Maschinen und technische Anlagen	8.932,65 €	
• Digitalisierung Schulen	173.585,25 €	
• Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.498,98 €	
• Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	2.283.633,39 €	
• Einbringung Grundstücke SSV Fischerwiek	1.627,82 €	
• Anteilige Rücklagen Kommunalen Versorgungsverband	544.467,59 €	
• Korrekturen zur Eröffnungsbilanz	1,00 €	+3.908.870,13 €

Minderungen ergaben sich durch

• Ablauf Softwarelizenzen	3,00 €	
• Umbuchung in Umlaufvermögen aufgrund Verkaufsabsicht	7.874,84 €	
• Einbringung Grundstücke SSV Fischerwiek	1.627,82 €	
• Brandschaden Carport Kanuverein	1,00 €	
• Wegeflächen	604,11 €	
• Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände	805,56 €	
• Verlust von Vermögensgegenständen	1,00 €	-10.917,33 €

Abschreibungen -2.696.521,28 €

Die Entwicklung der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau per 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2021	Zugang	Aktivierung	31.12.2022
	- in EUR -			
Brunnenbau/ Bewässerung				
Rasensportplatz	22.000,00	0,00	0,00	22.000,00
Federwippe Delfin	496,95	0,00	0,00	496,95
Mehrzweckboot Feuerwehr	1.521,68	100.691,15	102.212,83	0,00
Kletterpyramide für Spielplatz				
Pritzier	0,00	2.746,08	0,00	2.746,08
espas Climbing-Zelt Alu	0,00	5.434,17	5.434,17	0,00

Bezeichnung	31.12.2021	Zugang	Aktivierung	31.12.2022
	- in EUR -			
espas Kombinationsschaukel	0,00	5.146,32	5.146,32	0,00
espas Turmkobination Genf	0,00	4.494,17	4.494,17	0,00
Sitzgruppe Spielplatz Buddenhagen	0,00	2.228,83	2.228,83	0,00
Feuerwehrfahrzeug TSF-W WLG-B 1934	0,00	161.161,70	161.161,70	0,00
Karussell mit Rundbank	0,00	4.283,84	0,00	4.283,84
Notstromaggregate	0,00	13.669,99	13.669,99	0,00
3 x Heizautomat CLK 50	0,00	14.060,20	0,00	14.060,20
Schulcampus	5.071,78	0,00	0,00	5.071,78
Wohnpark Wilhelmstraße	291.516,03	0,00	0,00	291.516,03
3509 / 28 / 17 / 1 TF	0,00	138,64	0,00	138,64
Inkommunalisierungsanträge Flur 18, 19, 20 FS div.	90,00	0,00	0,00	90,00
3509 / 22 / 10 / 4	0,00	2.618,00	2.618,00	0,00
3509 / 19 / 73 / 3	1.005,72	0,00	0,00	1.005,72
3509 / 11 / 15 / 8	579,47	0,00	0,00	579,47
3509 / 22 / 10 / 4	1.197,02	12.217,27	13.414,29	0,00
Neugestaltung Erdreihenwahlgrabfeld	5.920,25	0,00	0,00	5.920,25
Sanierung technisches Rathaus	102.921,12	96.188,98	137.324,38	61.785,72
Tierpark	952.592,29	318.360,58	0,00	1.270.952,87
Sport- und Gemeindezentrum Hohendorf	32.943,53	0,00	0,00	32.943,53
Neubau Empfangsgebäude/ Funktionsgebäude	29.655,17	1.213.569,20	0,00	1.243.224,37
Feuerwehr Wolgast	13.364,46	4.760,00	0,00	18.124,46
Schulcampus	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00
Außenanlage Spielgeräte	0,00	19.979,62	19.979,62	0,00
Neubau Unterstand f. Rasentraktor und Werkzeug	0,00	15.251,38	15.251,38	0,00

Bezeichnung	31.12.2021	Zugang	Aktivierung	31.12.2022
	- in EUR -			
Carport Kanuverein	0,00	12.563,96	12.563,96	0,00
Container Grundschule Baustraße	0,00	2.454,38	0,00	2.454,38
Puschkinstraße	103.107,89	247.737,51	350.845,40	0,00
Am Fischmarkt 6. BA Wasserstraße und Dreilindengrund inkl. Schwarzer Weg	1.796.986,19	0,00	0,00	1.796.986,19
Ausbau Straße Am Speicher	19.691,53	7.988,98	0,00	27.680,51
Uferbefestigung	37.016,69	3.995,90	0,00	41.012,59
Wilhelm-Busch-Straße	0,00	11.892,54	0,00	11.892,54
Hermannstraße	360.509,54	0,00	0,00	360.509,54
Summe	3.793.187,31	2.283.633,39	846.345,04	5.230.475,66

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 55.595.620,70 € (55.028.446,25 €). Dies entspricht 77,67 % (77,03 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote **123,29 %** (74,31 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werte unter 100 % bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Die Werte in den Landkreisen und großen Städten in M-V lagen laut LRH in 2021 zwischen 106,85 % und 1.076,10 %.

Anlagenveränderungsquote **92,83 %** (91,77 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 113.384.763,34 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Des Weiteren werden hiermit keine Wiederbeschaffungswerte oder Wiederbeschaffungszeitwerte abgebildet. Dazu müssten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung mindestens Werte von 120 % ausgewiesen sein.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 30.081.065,26 € auf nunmehr 24.635.994,35 € und sanken damit um 5.445.070,91 €, mithin -18,10 %.

Es zeigt sich eine analoge Entwicklung, die auf gleichmäßige Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen hinweist, sodass Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **26,42 %** (27,54 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen. In der Regel ist das Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) **23,41 %** (23,30 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist.

Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Erhöhung* in Höhe von 395.330,00 €
 (-471.629,37 €) von 24.240.664,35 € auf nunmehr 24.635.994,35 € resultiert aus

Zugängen für

- Förderung Abbiegeassistenten 12.000,00 €
- Förderung Fahrgastunterstand Baustraße 7.168,32 €
- Spende Bild "Winterlager in Wolgast" 10.000,00 €
- Erstattung Wegfall Straßenbeiträge Seilergasse Wolgast 206.351,31 €
- Sonderposten aus Anzahlungen 1.386.906,81 € +1.622.426,44 €

Minderungen erfolgten durch

- Ertragsanteil Förderung Sanierung Sportforum 81.430,44 €
- Auflösungen 1.145.666,00 € -1.227.096,44 €

Die Entwicklung der Anzahlungen auf Sonderposten per 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2021	Zugang	Passivierung	31.12.2022
	- in EUR -			
FM Bund Hermannstraße	141.685,27	0,00	0,00	141.685,27
Fördermittel Ausbau Tierpark	507.288,51	0,00	0,00	507.288,51
Zuwendungen BP 22 Wohnpark Wilhelmstraße	18.469,94	0,00	0,00	18.469,94
Pauschaler Ausgleich Straßenbaubeiträge	150.153,86	74.314,52	0,00	224.468,38
Anzahlungen auf SoPo Am Fischmarkt 6. BA	833.570,77	0,00	0,00	833.570,77
Zuschüsse Mehrzweckboot	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
Zuweisung Erweiterung Kriegsgräber	0,00	64.676,50	0,00	64.676,50
FM Land Hermannstraße	141.685,27	0,00	0,00	141.685,27
Zuschüsse AiB Sanierung Sportforum 1. BA	0,00	1.247.915,79	1.166.485,35	0,00
Summe	1.842.853,62	1.386.906,81	1.216.485,35	1.931.844,64

Rückstellungsquote **4,02 %** (2,79 %)

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Rückstellungen erhöhten sich in 2022 von 3.022.867,82 € um 1.351.712,31 € auf nunmehr 4.374.580,13 €. Sie umfassen die Pensions- und Beihilferückstellungen (davon amtsumlagefähig: 2.783.982,79 €)

Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen unter den Finanzanlagen ausgewiesene Rücklagen bei der Versorgungskasse in Höhe von 1.990.490,99 € (1.446.023,40 €) gegenüber.

Die Nettobelastung aus den Rückstellungen entwickelte sich damit von 1.576.844,42 € aus dem Jahresabschluss 2021 auf nunmehr 2.384.089,14 € (+807.244,72 €).

Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnet sich eine Belastung der Stadt Wolgast in Höhe von 866.854,82 € (658.490,23 €).

Forderungsquote **1,54 %** (1,89 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen vor Wertberichtigung (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) verringerte sich um 470.574,37 € (+838.356,91 €) auf nunmehr 1.671.379,70 € (2.141.954,07 €).

Durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **32,62 %** (27,51 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Stadt.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 545.221,05 € (562.965,74 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2021 verringerte sich der Wert um 17.744,69 € (+26.695,33 €).

Neue Wertberichtigungen wurden in Höhe von 24.197,57 € (49.074,40 €) gebildet. Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 279,50 € (11.577,08 €). Abgänge u. a. aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen wurden in Höhe von 59.268,58 € (28.667,50 €) vorgenommen, davon auf bereits wertberichtigte Forderungen 41.662,76 € (10.800,43 €).

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiterverfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **9,19 %** (11,34 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an. Da Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, lediglich ein bestimmtes Risiko einer Zahlung abbilden, wurden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Stadt mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **545,63 €/ EW** (681,64 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut LRH liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen in M-V (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2022 **1.908 € pro Einwohner**.

Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 5.138.837,61 € (6.211.600,57 €). Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von 1.072.762,96 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **426,28 €** (522,42 €).

Laut Bericht des LRH betragen die Investitionsverschuldungen der Kommunen in 2022 durchschnittlich 1.173 €/ EW (Flächenländer Ost 897 €/ EW, Flächenländer West 2.464 €/ EW).

Die Stadt Wolgast hält außerhalb ihres Kernhaushaltes Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %),
- Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %),
- Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %),
- Innovative Energien GmbH (25,1 %),

deren anteilige Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss 2022 in Höhe von insgesamt 41.971.516,02 € (44.240.883,04 €) aufgrund der Höhe der Beteiligung zuzurechnen sind. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von **3.481,67 €/ EW** (3.720,85 €/ EW).

Die Stadt ist des Weiteren an der Energie Vorpommern GmbH sowie an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast) beteiligt, deren Verbindlichkeiten aufgrund der Höhe der Beteiligung aber auch durch die Vielzahl der Beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten der beteiligten Unternehmen sind **4.027,30 €/ EW** (4.402,48 €) **als Gesamtverschuldung** in Vergleich zu setzen.

Der Wert ist als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **4,73 %** (5,74 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 0,39 % bis 24,91 % in 2021 fest. Hierbei bleiben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad der Stadt 7,95 % (9,40 %).

Durchschnittliche Schuldentilgungsdauer 4,79 Jahre (5,88 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Die Werte der Landkreise und kreisfreien Städte belaufen sich in 2021 laut LRH auf 0,86 bis 19,15 Jahre.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner 99,34 €/ EW (104,41 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst bezüglich der Tilgungen in M-V 2022 auf 63,25 €/ EW. Die Tilgungsbelastung belief sich auf 88,99 € pro Einwohner.

In 2022 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 1.197.491,43 € (1.241.464,71 €).

Der Kapitaldienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Stadt mit 4,89 % (5,50 %) der laufenden Auszahlungen, tragen aber insbesondere aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,45 % (0,70 %) (Zinsaufwandsquote).

Kassenkredite	pro Einwohner:	45,53 €	(42,32 €)
	nominal:	548.860,96 €	(503.210,90 €)

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) auf, nach dem diese in MV pro Kopf 2022: 97 € (Flächenländer Ost: 155 €, finanzschwache Flächenländer West: 426 €) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen aufgrund der Schuldenhilfen und allgemein verbesserter Finanzausstattung.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Der genehmigte Kassenkreditrahmen der Stadt in Höhe von 7.925.710 € wurde damit nicht überschritten.

Zinsen für Kassenkredite mussten nicht aufgebracht werden.

<u>Kurzfristige Verbindlichkeitenquote</u>	0,50 %	(0,46 %)
---	---------------	-----------------

$$x = \frac{\text{Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2022 119 € pro Einwohner verbürgt.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 5.654,68 € (4.805,79 €) ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

Konto	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	+ / -
		- in EUR -		
17910000	Vorschussgelder	14,69	747,51	732,82
17911000	Vorschussgelder	2.872,80	2.872,80	0,00
17920001	Ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 902	0,00	216,86	216,86
17932100	Forderungen aus Umsatzsteuerabrechnung	1.725,92	1.817,51	91,59
17934100	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar - Ktotyp SO	192,38	0,00	-192,38
Summe		4.805,79	5.654,68	848,89

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 509.878,47 € (366.866,25 €) dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

Konto	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	+ / -
		- in EUR -		
37921000	Kautionen (WV)	2.342,78	2.342,95	0,17
37910009	Amtshilfeersuchen	674,23	546,41	-127,82
37910018	Treuhänd. Geklder - WoWi Immo Fischerstraße 18, VE 313	18.186,08	17.527,50	-658,58
37910022	Sicherheitseinbehalte Kasse	11.452,02	11.452,02	0,00
37910050	Wohngeld	428,00	2.377,00	1.949,00
37920016	Kautionen für Schlüssel EGZ	1.606,34	1.682,84	76,50
37930000	Inanspruchnahme von Bürgschaften	64.147,60	69.147,60	5.000,00
37950000	ungeklärte Zahlungsvorgänge	687,70	1.320,36	632,66
37950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	21.916,50	160.912,29	138.995,79
37951000	ungeklärte Zahlungseingänge aus Wohnungsverwaltung	181.265,19	181.265,19	0,00
37971000	Lohnsteuer	63.659,81	61.284,31	-2.375,50
37991000	Spenden vor Annahme nach §	500,00	20,00	-480,00

Konto	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	+ / -
		- in EUR -		
	44 Absatz 4 KV M-V			
Summe		366.866,25	509.878,47	143.012,22

Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 93,91 €, die aus der Abrechnung der Umsatzsteuer für den BgA Weidehof resultiert. Im Rahmen der Umsatzsteuerabrechnung kann es zu Differenzen im Bereich der durchlaufenden Gelder kommen, insbesondere dann, wenn Rechnungslegung und Zahlung auseinanderfallen. Diese Differenzen werden nicht weiter beanstandet.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	26.459,32 €	(24.072,34 €)
	Passive	1.563.745,78 €	(1.450.355,71 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen zur Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Januar 2023 gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Regelung des § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

Prognose

Die Vermögenslage konnte insgesamt stabil gehalten werden.

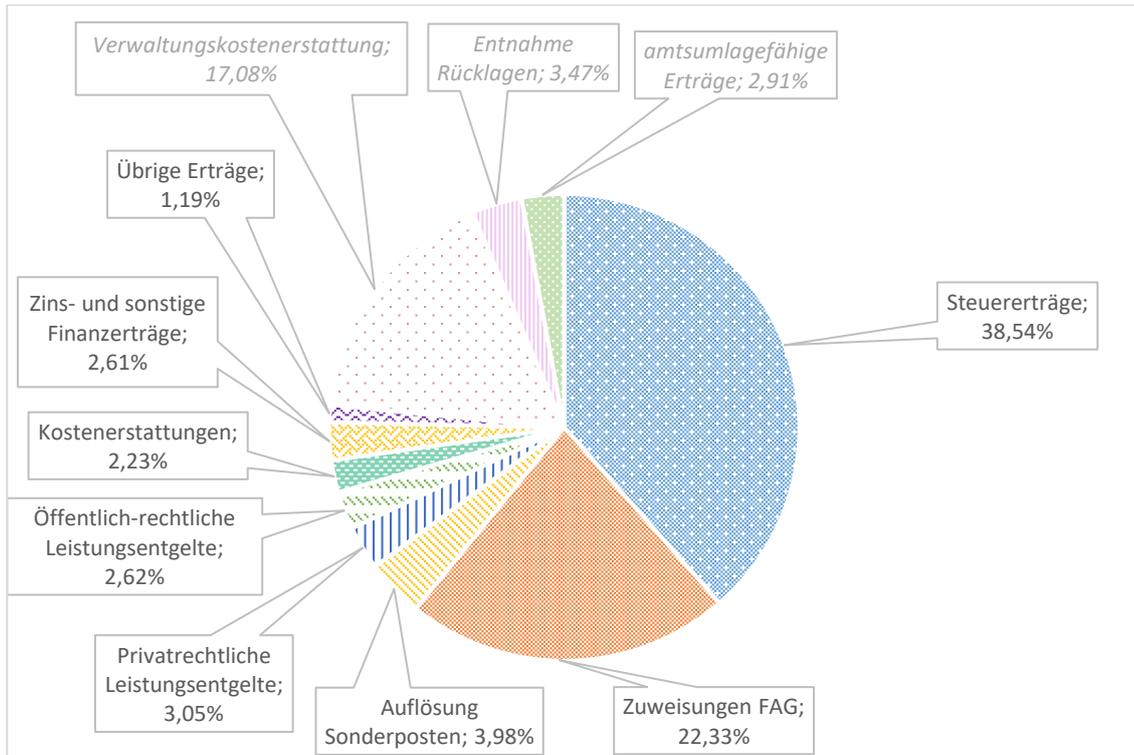
Risiken bestehen lediglich aufgrund des weiterhin sehr hohen Anteils an nicht abschreibungsfähigem Anlagevermögen am Eigenkapital. Dieser sollte in Folgejahren weiter gesenkt werden.

4.2 Ertragslage

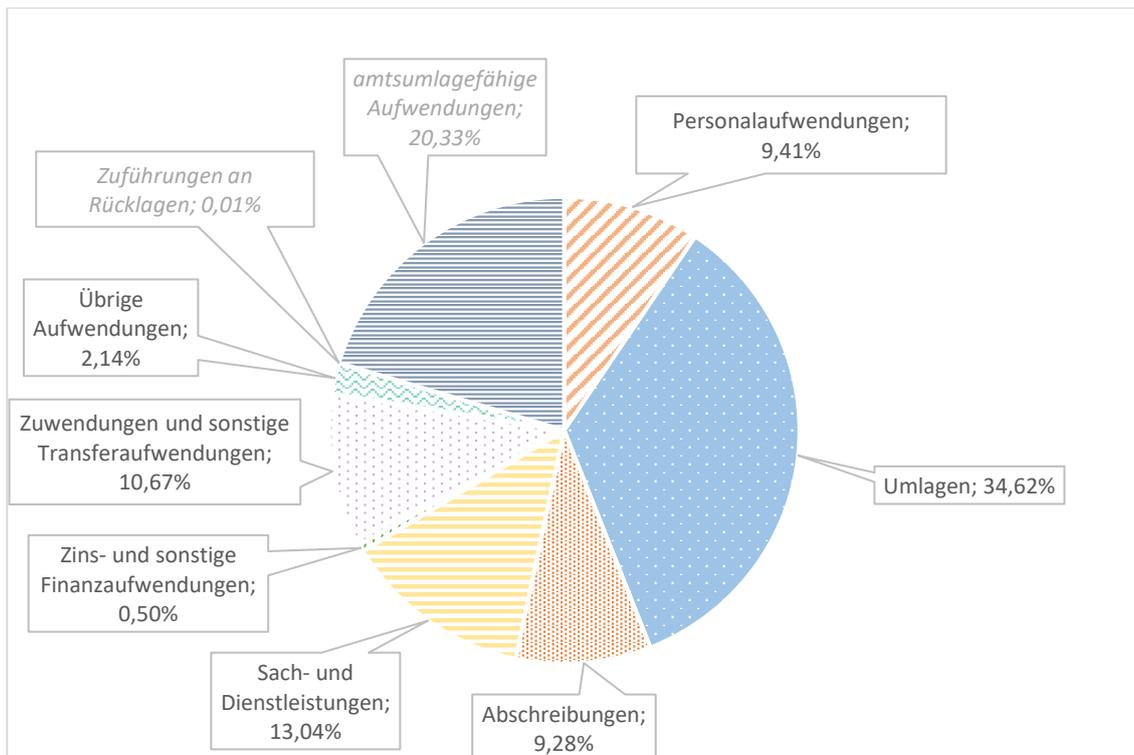
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	10.956.201,53	39,9	12.052.650,00	37,7	-1.096.448,47
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	7.752.880,52	28,2	8.128.920,00	25,4	-376.039,48
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.611.795,11	5,9	1.474.330,00	4,6	137.465,11
Kostenerstattungen und -umlagen	5.489.557,13	20,0	5.536.300,00	17,3	-46.742,87
Zins- und sonstige Finanzerträge	741.718,61	2,7	757.460,00	2,4	0,00
Übrige Erträge	892.554,10	3,3	4.046.120,00	12,6	-3.153.565,90
Summe der Erträge	27.444.707,00	100,0	31.995.780,00	100,0	-4.535.331,61
Personalaufwendungen	7.355.422,10	26,8	7.185.000,00	22,5	170.422,10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.706.215,88	13,5	5.916.287,80	18,5	-2.210.071,92
Abschreibungen	2.696.521,28	9,8	2.270.660,00	7,1	425.861,28
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	12.877.080,72	46,9	13.837.070,00	43,2	-959.989,28
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	141.743,35	0,5	142.080,00	0,4	-336,65
Übrige Aufwendungen	1.651.778,25	6,0	2.886.290,00	9,0	-1.234.511,75
Summe der Aufwendungen	28.428.761,58	103,5	32.237.387,80	100,7	-3.808.626,22
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-984.054,58	-3,6	-241.607,80	-0,8	-726.705,39
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	-1.570,56	0,0	0,00	0,0	-1.570,56
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	985.625,14	3,6	186.810,00	0,6	798.815,14
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	0,0	-54.797,80	-0,2	70.539,19

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -934.493,95 €.

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von 0 € (-1.203.860 €) gerechnet.

Hinzu kamen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 54.797,80 €. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -984.054,58 € (2.309.640,13 €) vor Rücklagenentnahmen ausgewiesen.

Es erfolgte die Einstellung der Erträge aus Vermögenszuordnung in die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe von 1.570,56 € und die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 985.625,14 €.

Das auszuweisende Jahresergebnis konnte damit ausgeglichen werden (558.802,33 €).

Zusammen mit dem Ergebnisvortrag beläuft sich der **Gesamtfehlbetrag unverändert auf -934.493,95 €.**

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverschlechterung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 742.446,78 € (+4.607.821,99 €).

Zu diesem Ergebnis haben insbesondere Mindererträge aus Steuern in Höhe von 1.096.448,47 €, Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 376.039,48 € und Erlösen aus Grundstücksveräußerungen in Höhe von 3.159.761,09 € geführt. Einsparungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 2.210.071,92 €, der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 959.989,28 € sowie der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 1.234.778,25 € konnten diese Mindererträge teilweise relativieren.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom gemäß § 148 KV M-V, beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen, welche die Berechnung der Amtsumlage des Amtes Am Peenestrom betreffen, als auch ausschließlich der Stadt zuzurechnende Beträge. Der unmittelbare Vergleich mit anderen Städten dieser Größenordnung ist damit erschwert, ebenso können Vergleiche zu anderen Ämtern mit herkömmlicher Struktur nur erschwert gezogen werden. Daher sind für eine ordnungsgemäße Analyse die amtsumlagefähigen Erträge und Aufwendungen herauszurechnen. Es ergeben sich demnach folgende Nettowerte:

	Ergebnis 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	10.956.201,53	50,3	12.052.650,00	37,7	-1.096.448,47
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	7.752.880,52	35,6	8.128.920,00	25,4	-376.039,48
<i>amtsumlagefähige Auflösung der Sonderposten</i>	-14.652,44	-0,1			
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.611.795,11	7,4	1.474.330,00	4,6	137.465,11
Kostenerstattungen und -umlagen	5.489.557,13	25,2	5.536.300,00	17,3	-46.742,87
<i>Verwaltungskostenerstattung vom Amt</i>	-4.855.070,56	-22,3			
Zins- und sonstige Finanzerträge	741.718,61	3,4	757.460,00	2,4	-15.741,39
Übrige Erträge	892.554,10	4,1	4.046.120,00	12,6	-3.153.565,90
<i>sonstige amtsumlagefähige Erträge</i>	-812.089,85	-3,7			
Summe der Erträge	21.762.894,15	100,0	31.995.780,00	100,0	-4.551.073,00
Personalaufwendungen	7.355.422,10	33,8	7.185.000,00	22,5	170.422,10
<i>amtsumlagefähige Personalaufwendungen</i>	-4.680.638,30	-21,5			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.706.215,88	17,0	5.916.287,80	18,5	-2.210.071,92
Abschreibungen	2.696.521,28	12,4	2.270.660,00	7,1	425.861,28
<i>amtsumlagefähige Abschreibungen</i>	-58.224,40	-0,3			
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	12.877.080,72	59,2	13.837.070,00	43,2	-959.989,28
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	141.743,35	0,7	142.080,00	0,4	-336,65
Übrige Aufwendungen	1.651.778,25	7,6	2.886.290,00	9,0	-1.234.511,75
<i>sonstige amtsumlagefähige Aufwendungen</i>	-1.042.083,04	-4,8			
Summe der Aufwendungen	22.647.815,84	108,9	32.237.387,80	100,7	-3.808.626,22
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-884.921,69	-4,1	-241.607,80	-0,8	-742.446,78
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	-1.570,56	0,0	0,00	0,0	-1.570,56
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	985.625,14	4,5	186.810,00	0,6	798.815,14
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	99.132,89	0,4	-54.797,80	-0,2	54.797,80

Die folgenden **Kennzahlen** beziehen sich auf diese Nettowerte.

Steuerquote **47,96 %** (47,13 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Stadtanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Erträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2022 in M-V mit 29,48 % ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,3 %, finanzschwache Flächenländer West: 41,1 %). Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge mit ein.

Steuerertrag **nominal: 10.438.178,97 €** (11.256.151,31 €)
pro Einwohner: 865,88 € (946,69 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2022 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 973 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.453 € und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 1.007 €.

Die Steuerkraft der Stadt Wolgast liegt damit in 2022 unter dem Durchschnitt.

Die Stadt Wolgast hat 2022 245,51 € (238,58 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 425,56 € (524,28 €) pro Einwohner Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2022 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

	Hebesätze laut Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2022 auf Basis 2020	geschätzte Nivellierung 2024 auf Basis 2022
Grundsteuer A	320 v. H.	323 v. H.	338 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.	427 v. H.	438 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	381 v. H.	390 v. H.

Die durch das FAG für 2022 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2023.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung aus dem Orientierungserlass für 2024 muss von den o. g. Werten ausgegangen werden.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage von Bedeutung ist. Für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutung zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %- Punkte	Grundsteuer B	+ 20 %- Punkte	Gewerbsteuer	+ 20 %- Punkte
Unter 1.000 EW	330	350	388	408	350	370
1.000 – 3.000 EW	344	364	394	414	354	374
3.000 – 5.000 EW	340	360	396	416	342	362
5.000 – 10.000 EW	321	341	400	420	368	388

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte siehe oben) kompensiert.

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen die Stadt regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren wurde seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet.

Die Übergangszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben werden nur noch als investive Zahlungen gewährt und können der laufenden Rechnung zugewiesen werden. In den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind nunmehr Bedarfsansätze hierfür berücksichtigt, sodass zentrale Orte hier höhere einwohnergewichtete Sätze erhalten. Diese vermindern sich jährlich.

In 2021/ 2022 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben in Höhe von 410.644,00 € (470.613,66 €) sowie Gewinnausschüttungen und Dividenden in Höhe von 741.319,61 € (811.736,64 €) erzielt werden. Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 36.980,91 € (24.544,57 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Trotz dieser zusätzlichen Erträge war ein Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke somit nicht decken.

Aus der Wohnungsverwaltung wurde ein Fehlbetrag in Höhe von -180.708,31 € (35.747,08 €) erwirtschaftet.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	744.443,52 €	(720.212,70 €)
	pro Einwohner:	61,75 €	(60,57 €)
	Steigerung seit 2012:	14,33 %	(10,61 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Für 2022 liegen Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 172 €, 199 € in den Flächenländern West und 227 € in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt.

Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 % (bis 2020: 8,7 %), von 2012 bis 2023 ca. 22,5 %.

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **12,39 %** (10,63 %)

Aufwandsdeckungsgrad **96,09 %** (110,19 %)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier auch jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten großen Städte und Landkreise wiesen in 2022 Werte von 99,53 % bis 107,83 % auf.

Umlagendeckungsquote **45,23 %** (35,54 %)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlage die laufenden Erträge bindet und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Wolgast beliefen sich in 2022 auf 9.843.445,44 € (8.487.095,74 €), davon Kreisumlage 6.463.494,19 € (5.848.683,59 €) und Amtsumlage 3.379.951,25 € (2.638.412,15 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **816,54 €** (713,80 €) **pro Einwohner**.

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 89.871,50 € (110.910,72 €), mithin 7,46 € (9,33 €) pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 1.766.280,92 € (1.596.986,22 €), mithin 146,52 € (134,31 €) pro Einwohner, sowie der durch die Stadt Wolgast zu tragende Zuschussbedarf der Schulen in Höhe von 1.400.454,28 € (1.231.750,93 €), mithin 116,17 € (103,60 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtquote von 60,19 %** (47,85 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

Personalaufwandsquote **brutto 32,48 %** (29,08 %)
netto 11,81 % (12,14 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

In der Stadt Wolgast werden insgesamt 131 Mitarbeiter, davon 6 Beamte und 125 Arbeitnehmer, beschäftigt (118,9905 VBE). Abzüglich der amtsumlagefähigen Mitarbeiter sind der Stadt Wolgast

etwa 43,26 VBE zuzurechnen.

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Stadt sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Der ausgewiesene Bruttobetrag bezieht sich auf den gesamten Personalbestand der Stadt Wolgast inklusive des amtsumlagefähigen Anteils sowie auf die Aufwendungen für Gremien und ehrenamtlich Tätige.

Der Nettowert bezieht sich hingegen lediglich auf die der Stadt Wolgast zuzuordnenden Aufwendungen.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 7.355.422,10 € (6.303.092,25 €) verausgabt.

Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 610,16 € (530,12 €) pro Einwohner.

Die lediglich der Stadt Wolgast zuzurechnenden Personalaufwendungen belaufen sich auf 2.674.783,80 € (2.632.171,32 €) bzw. 221,88 € (221,38 €) pro Einwohner.

Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 91.665,00 € (84.439,99 €), mithin 7,60 € (7,10 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2022 in M-V 784 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 919 €/ EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 946 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2020 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 422,41 € (385,03 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 411,24 € (374,33 €) pro Einwohner.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten laut Stellenplan beträgt: 9,87 VzÄ/ 1.000 EW

Die gesamte kommunale Ebene beschäftigte in 2021 in M-V 13,7 VzÄ/ 1.000 EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 14,3 VzÄ/ 1.000 EW und 17,2 VzÄ/ 1.000 EW in den Flächenländern Ost.

Sach- und Dienstleistungsquote **16,36 %** (18,37 %)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 3.706.215,88 € (3.981.862,09 €), mithin **307,44 €** (334,89 €) **pro Einwohner**.

Durchschnittlich wurden 2022 pro Einwohner 620 €, entsprechend 20,24 % der Aufwendungen in M-V verausgabt.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **11,91 %** (11,71 %)

Abschreibungsquote **2,48 %** (2,35 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer (brutto) **27,05 Jahre** (28,47 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Laut LRH wurden in 2022 in den Landkreisen und großen Städten in M-V Werte in Höhe von 14,89 Jahre bis 44,19 Jahren ausgewiesen.

Abschreibungslastquote

42,49 %

(44,07 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2022 ergaben sich folgende freiwillige Leistungen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
11100.44243000	Erstattung Jubiläen	-400,00 €	-500,00 €
11100.52420000	Essenskosten	857,83 €	857,83 €
11100.52490000	Veranstaltungen	6.625,77 €	6.625,77 €
11100.56140000	Betreuung der Bediensteten	2.651,50 €	2.651,50 €
11100.56420000	Mitgliedsbeiträge	18.190,56 €	18.190,56 €
11100.56920000	Verfügungsmittel	0,00 €	0,00 €
11100.56930000	Repräsentationen	6.145,42 €	6.109,42 €
11104.52420000	Essenskosten	312,74 €	337,38 €
11200.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	198,00 €	198,00 €
11400.44130000	Einnahme Kaffeegeld	-161,51 €	-161,51 €
11400.52420000	Bestückung Kaffeeautomat	640,24 €	640,24 €
11400.56320000	Abonnement Zeitungen/ Zeitschriften	448,88 €	448,88 €
11602.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	110,00 €	110,00 €
11801.56420000	Beitrag IDR e. V.	150,00 €	150,00 €
12200.54159000	Zuschuss Tiefhoffreunde e. V.	53.830,62 €	53.830,62 €
12200.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden,	297,50 €	297,50 €

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
	Berufsvertretungen und Vereinen		
12203.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	85,00 €	85,00 €
12600.50190000	Aufwandsentschädigungen Jugend-, Geräewart	3.600,00 €	3.600,00 €
12600.50190000	Einsatzpauschale Feuerwehr	26.665,00 €	26.740,00 €
12600.56120000	Führerscheinausbildung	3.387,21 €	3.387,21 €
12600.56320000	Zeitschriften Freiwillige Feuerwehr	226,50 €	286,50 €
12600.56420000	Mitgliedschaft Feuerwehrförderverein	5.000,00 €	10.000,00 €
21101.52430000	Schülerbetreuung Grundschule	204,60 €	204,60 €
21101.52490000	Veranstaltungen Grundschule	310,62 €	310,62 €
21501.52430000	Schülerbetreuung Regionale Schule Kosegarten	147,90 €	147,90 €
21501.52490000	Veranstaltungen Regionale Schule Kosegarten	584,53 €	584,53 €
21503.52430000	Schülerbetreuung Heberleinschule	1.977,87 €	1.977,87 €
21503.52490000	Veranstaltungen Heberleinschule	3.790,57 €	3.936,73 €
24300.54190000	Schulsozialarbeit	44.501,20 €	44.501,20 €
25200	Städtisches Museum	182.274,76 €	169.518,99 €
25300	Tierpark	113.379,31 €	111.132,24 €
27200	Stadtbibliothek	241.105,86 €	237.829,56 €
28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	288.890,22 €	276.908,80 €
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	81.491,37 €	81.705,87 €
36100.54159000	Mietzuschuss Kindertreff	3.100,00 €	3.100,00 €
36200	Jugendarbeit	3.380,86 €	8.474,81 €
36601	Jugendhaus	67.740,39 €	61.080,53 €
42100	Sportförderung	158.658,56 €	151.092,33 €

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag	
		Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
42400	Sportstätten	155.256,20 €	128.520,55 €
55300.56420000	Mitgliedsbeiträge Friedhof	76,00 €	76,00 €
57100.56420000	Mitgliedbeiträge Wirtschaftsförderung	2.500,00 €	2.500,00 €
57100.52490000	Veranstaltungen Wirtschaftsförderung	10.231,43 €	10.131,23 €
57100.44110000	Standgebühren Berufsmesse	4.040,00 €	3.890,00 €
57300.54159000	Zuschuss Gemeindezentrum Buddenhagen	10.000,00 €	10.000,00 €
57500	Tourismusförderung	89.432,45 €	107.177,55 €
Gesamt		1.591.935,96 €	1.548.686,81 €
Vorjahr		1.970.704,66 €	1.821.858,20 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 7,31 % (8,25 %) der Erträge bzw. 7,03 % (9,09 %) der Aufwendungen, mithin 132,06 € (165,74 €) pro Einwohner.

Die im laufenden Saldo der **Finanzrechnung** ausgewiesenen freiwilligen Leistungen belaufen sich auf 1.548.686,81 € (1.821.858,20 €) und unterscheiden sich von den Ergebnissen insbesondere aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten, ausgewiesenen bzw. beglichenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie bilanzbezogenen Gegenbuchungen.

Bezogen auf die laufenden Einzahlungen in Höhe von 25.996.933,29 € (26.253.962,69 €) entspricht dies einem Wert von 5,96 % (6,94 %) und 128,47 € (153,23 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Da die Stadt Wolgast als Mittelzentrum mit ihren freiwilligen Leistungen auch übergemeindliche Aufgaben finanziert, muss diese Obergrenze hier differenziert betrachtet werden.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den laut Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes

zumindest in den zentralen Orten mitfinanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Soweit sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, sind die Erträge aus den Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben den freiwilligen Leistungen gegenüber zu stellen.

Erst bei weiterem deutlichem Überschreiten der freiwilligen Leistungen sollten diese als Ursache für einen Fehlbetrag in die Haushaltssicherung einbezogen werden.

Des Weiteren ist der Bedarf für die Erhaltung der Infrastruktur in zentralen Orten in erhöhtem Maße gegeben.

Die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind nunmehr in die laufenden Schlüsselzuweisungen mit einem entsprechenden Zuschlag integriert und werden nur noch für investive Zwecke als Übergangszuweisungen gewährt. Auch diese läuft planmäßig mittelfristig bis 2025 aus.

Für die Belastungen aus den für die freiwilligen Aufgaben aufzubringenden Abschreibungen werden seitens des Landes Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke für Investitionen gewährt. Diese kommen einerseits den investiven Zahlungsmitteln zu Gute. Gleichzeitig stehen diese über die Einstellung als zweckgebundene Rücklage wiederum zur Entnahme in den Ergebnishaushalt zur Verfügung, um damit die Deckung der Differenz aus laufenden Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zur Verfügung zu ermöglichen.

Diese betragen in 2022 291.474,74 € (0,00 €).

Aus den investiven Einzahlungen erfolgten Umbuchungen in den laufenden Saldo in Höhe von 291.474,74 €.

Die freiwilligen Leistungen sollten angesichts des negativen Gesamtergebnisses überprüft werden.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Aufgrund erhöhter Umlageverpflichtungen bei gleichzeitig unterdurchschnittlichen Steuererträgen wurde ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, welcher durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden

konnte. Es besteht weiterhin ein negativer Ergebnisvortrag.

Kurzfristig und einmalig sind jedoch zur Ergebnisverbesserung weitere Rücklagenentnahmen möglich, die das Defizit deutlich überkompensieren.

Weiterhin besteht eine strukturelle Unterfinanzierung, sodass die Ertragslage mittelfristig als angespannt zu bezeichnen ist.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2022		Gesamtermächtigungen 2022		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	25.996.933,29	100,0	27.742.350,00	100,0	-1.745.416,71
Summe der laufenden Auszahlungen	24.492.653,51	94,2	29.946.893,77	107,9	-5.454.240,26
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	1.504.279,78	5,8	-2.204.543,77	-7,9	3.708.823,55
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.595.918,80	13,8	10.358.820,00	37,3	-6.762.901,20
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.215.342,92	16,2	14.119.735,53	50,9	-9.904.392,61
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-619.424,12	-2,4	-3.760.915,53	-13,6	3.141.491,41
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	884.855,66	3,4	-5.965.459,30	-21,5	6.850.314,96
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	4.030.100,00	14,5	-4.030.100,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	1.072.762,96	4,1	1.739.760,00	6,3	-666.997,04
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-1.072.762,96	-4,1	2.290.340,00	8,3	-3.363.102,96
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	142.257,24	0,5	0,00	0,0	142.257,24
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-45.650,06	-0,2	-3.675.119,30	-13,2	3.629.469,24
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	431.516,82	1,7	-3.944.303,77	-14,2	4.375.820,59
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Zuführung gemäß § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich	831.402,74				
Stand der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2022/ 2021	548.860,96		-503.210,90		1.052.071,86

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2022 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen mit -2.162.850 € (-1.516.310 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit -863.042,19 € (-.3489.244,22 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 1.144.500 € (1.071.400 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht. Ermächtigungübertragungen aus Haushaltsvorjahren waren auszahlungsseitig in Höhe von 57.693,77 € vorhanden und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Darüber hinaus wurde die einseitige Deckungsfähigkeit von laufenden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 16.000 € zugunsten der Investitionsauszahlungen in Anspruch genommen.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.504.279,78 € (3.683.432,42 €) und damit eine Verbesserung gegenüber der Planung um 3.651.129,78 € (+5.199.742,42 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -1.072.762,96 € (-1.057.230,39 €) und dem bereinigten Vortrag der laufenden Rechnung in Höhe von -863.042,19 € (-3.489.244,22 €) war der Haushaltsausgleich **nicht gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 431.516,82 € (2.626.202,03 €), mithin 35,80 € (220,87 €) pro Einwohner und ist damit ausgeglichen.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf -431.525,37 €, mithin -35,80 € (-72,59 €) pro Einwohner.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen

140,22 % (348,40 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -3.334.840 € (1.034.390 €) gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 410.075,53 € gegeben und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit erfolgten in Höhe von 16.000 €.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -619.424,12 € (748.663,78 €) ab. Gegenüber den Gesamtermächtigungen wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 3.141.491,41 € (-248.976,37 €) erwirtschaftet.

Hervorzuheben sind nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen für Anlagevermögen in Höhe von 9.904.392,61 €, insbesondere für den Ankauf von Grundstücken, die Neugestaltung des Tierparks und den Ersatzneubau Kita Fröbel. Diesen stehen Mindereinzahlungen aus Fördermitteln für den Ersatzneubau der Kita in Höhe von 1.550.000,00 € sowie aus der Veräußerung von Grundstücken 4.853.420,65 € gegenüber.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 4.215.342,92 € (1.949.240,48 €), mithin 349,68 € (163,94 €) pro Einwohner.

Für 2022 belaufen sich die Sachinvestitionsauszahlungen aller Kommunen, inklusive kreisfreier Städte und Landkreise, auf 487 € pro Einwohner. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 431 € pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 434 € pro Einwohner.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Der Finanzierungssaldo der Kapitalrechnung (investiver Saldo) betrug -51,38 €/ EW

$$x = \frac{\text{jahresbezogener investiver Saldo}}{\text{Einwohner}}$$

Ein positiver Wert zeigt Überschüsse, ein negativer Finanzierungsbedarf aus Krediten oder Eigenmitteln auf.

Durchschnittlich wurden in 2022 in M-V laut Bericht des LRH 165 €/ EW aus Eigenmitteln und Krediten aufgebracht. In den finanzschwachen Flächenländern West waren es 2022 355 €/ EW, in den Flächenländern Ost 213 €/ EW. Preisbereinigt wurden trotz der erhöhten Investitionsauszahlungen in 2022 noch nicht die Investitionsauszahlungen vor 2020 erreicht. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag in M-V bei nur 9,2 % gegenüber 2020 mit 16,6 %.

Es bedarf insbesondere der Stärkung der Eigenfinanzierungsbedarf um notwendige Investitionen tätigen zu können.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.504.279,78 € sowie einen negativen Saldo im investiven Bereich in Höhe von -619.424,12 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 884.855,66 € (4.432.096,20 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelfehlbetrag vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt: **+73,40 €/EW** (+372,76 €/ EW)

In 2022 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in kreisangehörigen Städten und Gemeinden insgesamt 34 € pro Einwohner,

davon:

- amtsangehörige Städte und Gemeinden: 67 €/ EW,
- amtsfreie Städte und Gemeinden: -14 €/ EW,
- Amtsverwaltungen: 0 €/ EW.

Die Situation hat sich insbesondere nach dem Wegfall der Einmal-Zuweisungen in 2020 und 2021 und erhöhten Investitionsauszahlungen verschlechtert.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -1.072.762,96 € (-1.057.230,39 €). Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 142.257,24 € (-28.370,43 €) ist insgesamt eine **Verschlechterung von -45.650,06 € (+3.346.495,38 €)** eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Stadt Wolgast	-70.035,07 €	(+3.299.978,13 €),
Wohnungsverwaltung Wolgast	+15.578,19 €	(+14.937,41 €),
Wohnungsverwaltung Hohendorf/ Buddenhagen	+8.806,82 €	(+31.579,84 €),

Prognose

Durch entsprechende Zuführungen an den laufenden Bereich konnte ein positiver Saldo erzielt und die Entschuldungsmöglichkeiten des § 27 Abs. 1 FAG M-V in Anspruch genommen werden, die somit zu einer Entspannung der Finanzlage beitragen können.

Dies führte jedoch zu einem negativen Saldo im investiven Bereich und schließlich zu einem Liquiditätsverzehr. Die Stadt Wolgast weist weiterhin einen negativen Liquiditätsbestand aus.

In diesem Zusammenhang sollten künftig Ansätze aus Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen erst bei hinreichender Sicherstellung der tatsächlichen Umsetzungsfähigkeit zur Veranschlagung kommen.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden zum Teil für die Leistungen des Baubetriebshofes vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden im Haushaltsplan benannt.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
01 Stabstelle	11100 Verwaltungssteuerung 11801 Rechnungsprüfungsamt	
02 Zentrale Dienste und öffentliche Ordnung	11104 Kommunale Gremien 11200 Personal 11300 Organisation 11400 Sonstige zentrale Dienste 11405 Bürgerbüro Lassan 11600 Finanzen 11602 Zahlungsabwicklung/ Kasse 11900 Rechtsamt 12100 Statistik und Wahlen 12200 Sicherheit und Ordnung 12203 Einwohnermeldeamt/ Standesamt 12208 Hafenaufsicht 12300 Verkehrsangelegenheiten 21100 Grundschulen 21101 Grundschule Wolgast (Kosegarten, Paschenberg) 21500 Regionale Schulen 21501 Schule Kosegarten (ohne Grundschule) 21502 Sporthalle Baustraße 21503 Schule Heberlein (verbundene Regional- und Grundschule) 21504 Großsporthalle	12600 Brandschutz 52203 Wohnungsverwaltung

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	24300 Sonstige schulische Aufgaben 25200 Städtisches Museum 25300 Tierpark 27200 Stadtbibliothek Wolgast 28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege 33100 Förderung von Trägern der Wohnfahrtpflege 35100 Wohngeld 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 36200 Jugendarbeit 36601 Jugendhaus 42100 Sportförderung 42400 Sportstätten 52302 Denkmalpflege 53800 Kleineinleiter 54000 Konzessionsabgabe 54600 Parkeinrichtungen 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden	
03 Bauen und Stadtentwicklung	11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement 11402 Liegenschaften 11403 Bauhof 36600 Spielplätze 51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 51103 Städtebauliches Sondervermögen Histor. Altstadt Wolgast 51104 Städtebauliche Gesamtmaßnahme Wolgast-Nord	54100 Gemeindestraßen

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	51105 Städtebauliches Sondervermögen Fischerwiek 52100 Bau- und Grundstücksordnung Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen 54300 Landesstraßen 54400 Bundesstraßen 54800 Häfen 55100 Öffentliches Grün 55200 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57100 Wirtschaftsförderung 57104 Existenzgründerzentrum 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen 57302 Weidehof BgA 57500 Tourismusförderung	
04 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62500 Rechtlich unselbständige Sondervermögen 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

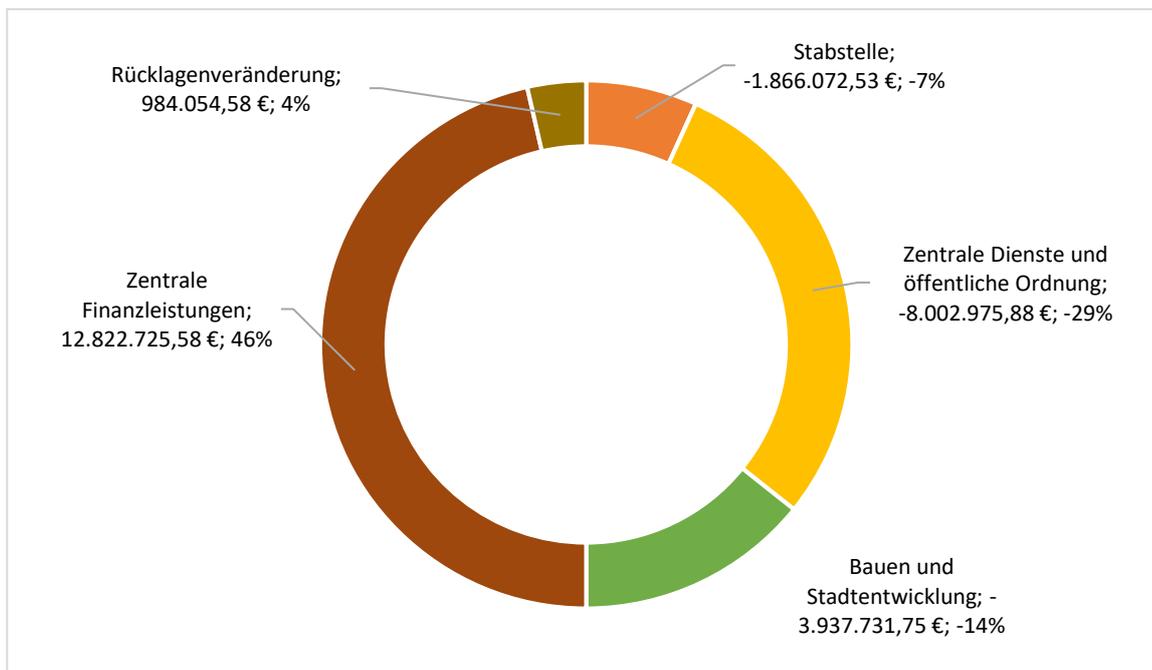
In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte

Die Struktur der Ergebnisse der Teilhaushalte stellt sich wie folgt dar:



Die rechte Seite sollte insgesamt aus den beiden linken Teilbereichen finanziert werden und grundsätzlich ohne Rücklagenentnahmen erfolgen. Dies stellt die strukturelle Unterfinanzierung dar.

Durch deutliche Überschreitung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird der Teilergebnishaushalt 1, Stabstelle, in Höhe von 1.264.136,38 € überschritten. Die Überschreitung ist auf die Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen und führt daher gemäß § 50 Abs. 4 KV M-V nicht zur Beanstandung.

Ergebnisse der wesentlichen Produkte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-486.870	-455.278,60	-435.110	-404.390,64
52203 – Wohnungsverwaltung	35.750	-180.708,31	41.530	25.247,31
54100 – Gemeindestraßen	-2.219.180	-1.212.490,05	-1.575.910	-682.424,27
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	12.269.610	11.778.066,72	12.269.610	12.132.300,69

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
25200 – Städtisches Museum	-177.370	-182.274,76	-174.340	-169.518,99
25300 – Tierpark	-112.270	-113.379,31	-110.020	-111.132,24
27200 – Stadtbibliothek	-269.800	-241.105,86	-262.250	-237.829,56
28100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege	-333.940	-288.890,22	-333.940	-276.908,80
57100 – Wirtschaftsförderung	-171.410	-122.094,58	-162.410	-40.365,10
57104 – Existenzgründerzentrum	-135.710	-43.814,74	-139.000	-38.861,29
62600 – Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	595.080	614.410,61	595.080	614.410,61

Eine Kosten- und Leistungsrechnung liegt in Form einer Kostenträgerrechnung zur Berechnung der Amtsumlage vor. Darüber hinaus werden für die Leistungen des Baubetriebshofes interne Leistungsverrechnungen bzw. Umlagen vorgenommen. Im Produkt Baubetriebshof ergaben sich somit Erträge in Höhe von 38.348,13 € (22.761,00 €). Dies entspricht 3,18 % (2,08 %) der Gesamtaufwendungen des Produkts. Hieraus wird deutlich, dass die internen Leistungsverrechnungen noch nicht im vollen Umfang erfolgen, da der Baubetriebshof, bis auf die eigenen Sachkosten, ausschließlich für andere Produkte tätig werden wird.

Durch eine weitgehend direkte Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen kann der Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung auf das für die örtlichen Auswertungszwecke benötigte Maß begrenzt werden.

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Schwerpunkt der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2022 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-863.042,19 €
+ Saldo 2022	431.516,82 €
= Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2022	-431.525,37 €
<i>hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand</i>	<i>831.402,74 €</i>
<i>Zuführung zum investiven Bestand</i>	<i>0,00 €</i>

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	43.152,56 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-619.424,12 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2022	-576.271,56 €
<i>hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Zuführung zum laufenden Bestand</i>	<i>831.402,74 €</i>

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	316.678,73 €
+ Saldo 2022	142.257,24 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2022	458.935,97 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2021	-503.210,90 €
+ Veränderung 2022	-45.650,06 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2022	-548.860,96 €
davon Stadt Wolgast	-1.143.673,30 €
Wohnungsverwaltung	594.812,34 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen:

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragungen aus Vorjahren	Davon weiter übertragen	Übertragungen aus 2022	Zulässigkeit lt. GemHVO-Doppik
		- in EUR -			
Aufwandsermächtigungen					
11401.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	904,40	0,00	0,00	
11401.52330000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	21.250,00	0,00	0,00	
12600.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	7.037,90	0,00	0,00	
21502.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	8.473,44	0,00	0,00	
21503.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	1.573,54	0,00	0,00	
36100.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	6.757,25	0,00	0,00	
42400.52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen	1.134,28	0,00	0,00	
54100.52330000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	7.666,99	0,00	120.000,00	ja, § 15 Abs. 1

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2022	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
54100.52330001	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	0,00	0,00	15.000,00	ja, § 15 Abs. 1
Summe Aufwandsermächtigungen		54.797,80	0,00	135.000,00	
Laufende Auszahlungen					
11401.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	904,40	0,00	0,00	
11401.72330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	21.250,00	0,00	0,00	
12600.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	7.037,90	0,00	0,00	
21502.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	8.473,44	0,00	0,00	
21503.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	1.573,54	0,00	0,00	
36100.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	9.653,22	0,00	0,00	
42400.72310000	Unterh. Grundstücke, Au- ßenanlagen, Gebäude u. Geb.-Einrichtungen	1.134,28	0,00	0,00	
54100.72330000	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	7.666,99	0,00	120.000,00	ja, § 15 Abs. 1
54100.72330001	Unterhaltung des Infra- strukturvermögens	0,00	0,00	15.000,00	ja, § 15 Abs. 1
Summe		57.693,77	0,00	135.000,00	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
11403.78561000	Auszahlungen für Fahr- zeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	35.856,84	0,00	0,00	
36600.78561000	Auszahlungen für Fahr- zeuge, Maschinen u. techn. Anlagen über einen Wert von 1.000 €	17.588,69	0,00	0,00	
42100.78159000	Investitionszuwendungen an sonstigen privaten Be- reich	150.000,00	0,00	0,00	

Produktkonto	Bezeichnung	Übertragun- gen aus Vor- jahren	Davon weiter übertragen	Übertragun- gen aus 2022	Zulässigkeit lt. GemHVO- Doppik
		- in EUR -			
54100.78532000	Auszahlungen für Bau- maßnahmen (Herstellungs- kosten) Infrastrukturver- mögen	202.630,00	0,00	240.000,00	ja, § 15 Abs. 3
55300.78522000	Auszahlungen für Bau- maßnahmen (Herstellungs- kosten) Gebäude	4.000,00	0,00	0,00	
Summe		410.075,53	0,00	240.000,00	
Summe Auszahlungsermächtigungen		467.769,30	0,00	375.000,00	

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.149.450,00 € festgesetzt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen.

Aus dem negativen investiven Saldo ist die Finanzierung nicht sichergestellt. Es bestehen jedoch noch Ermächtigungen aus Kreditaufnahmen, die im Folgejahr für die Übertragungen in Anspruch genommen werden können.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 05.03.2024 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Wolgast dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wolgast bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des neuen Bürgermeisters, Herr Martin Schröter, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wolgast sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Im Rahmen der Vermietung einer Kellerfläche in der Grundschule Wolgast wurde die Grundsteuer in Höhe von 228,00 € unter den Erträgen vereinnahmt. Als Korrektur erfolgte die Stornierung in 2022 und die Neueinbuchung, sowohl des Ertrags als auch die laufende Einzahlung) in 2023. Dies stellt ein Verstoß gegen das Perioden- und das Zuflussprinzip dar. **(F)**
- Rückzahlungen von Zuschüssen o. ä. innerhalb des Werterhellungszeitraums sollten von den Aufwendungen abgesetzt werden, um so eine Netto-Darstellung der Zuwendungen zu ermöglichen. **(F)**
- Erträge aus Entgelten für Trink-, Abwasser und Energie im Wolgaster Stadthafen sollten unter dem Konto 4419 verbucht werden. Gleiches gilt im Bereich des Marktes und für die Servicepauschale des Existenzgründerzentrums. **(F)**
- Vermessungskosten, welche im Rahmen von Grundstücksveräußerungen anfallen, stellen laufende Aufwendungen dar. Entsprechende Kostenerstattungen sind unter den Erträgen zu verbuchen. **(F)**
- Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträgen erfolgten in Höhe der gezahlten Entschädigung. Es ist hingegen eine Abschreibung in Höhe des Buchwertes der belasteten Fläche vorzunehmen. **(F)**
- Bei Rettungsbooten steht, anders als bei Fahrzeugen, die Bergung und nicht die Beförderung von Personen im Vordergrund. Diese sollten daher unter der Kontenart 08, Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst werden. **(F)**

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2021

- Es ergaben sich vereinzelt Abweichungen zum landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan. Darüber hinaus erfolgten Beanstandungen zur Anlagenbuchhaltung in Bezug auf die (Rest-)Nutzungsdauer oder nachzuerfassenden Vermögensgegenständen. Die einzelnen Feststellungen wurden mit Tätigkeitsbericht vom 05.07.2023 dokumentiert. Sie überschreiten in Summe die Wesentlichkeitsgrenzen.

Die Beanstandungen werden mit der laufenden Verbuchung umgesetzt bzw. mit dem Jahresabschluss 2022 korrigiert. **(B)**

→ *Die das Anlagevermögen betreffenden Feststellungen wurden in 2022 entsprechend umgesetzt. Im Übrigen erfolgt eine Berücksichtigung bei der laufenden Verbuchung.*

- Ausgleichsbeträge sind grundsätzlich dem SSV zuzurechnen und stellen daher weder Ertrag noch Aufwand in der Ergebnisrechnung des Kernhaushaltes dar. Darüber hinaus erfolgte zahlungsmäßig eine Verknüpfung mit den durchlaufenden Geldern. Hierfür sind jedoch lediglich die Bilanzkontenarten 179 und 379 vorgesehen. Eine Verbuchung in der Ergebnisrechnung führt somit zu einer unzulässigen Verlängerung. Im Ergebnis saldieren sich die Erträge und Aufwendungen auf null. **(F)**

→ *In 2022 erfolgte eine korrekte Verbuchung.*

Jahresabschluss 2020

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. **(F)**

→ *Zum Jahresabschluss 2022 erfolgte keine Integration des Rechenschaftsberichts in den Anhang.*

- Eine Spiegelung der Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ wurde bisher nicht vorgenommen. In Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann eine Verbuchung mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, um eine zügige Aufholung dieser zu gewährleisten. **(B)**

→ *Die Spiegelung der Vermögenswerte der Städtebaulichen Sondervermögen „Historische Altstadt“ und „Fischerwiek“ wird mit dem Jahresabschluss 2023 nachgeholt.*

- Obwohl sich die Stadt Wolgast im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen unter den Bankgebühren verbucht (5.068,55 €) und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. (F)

→ Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.

Jahresabschluss 2019

- Gemäß § 4 des Gebrauchsüberlassungsvertrages für das Vereinsgelände des Kuttersegelclubs wird dieses unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Entsprechend des Bruttoprinzips ist der zu ergebene Pachtzins als Ertrag und ein entsprechender (indirekter) Zuschuss als Aufwand darzustellen. (F)

→ Eine Ermittlung des Pachtzinses sowie die Verbuchung des Zuschusses mit anschließender Finanzrechnung erfolgten im Jahresabschluss 2023. Gleiches gilt für die Verpachtung des Vereinsgeländes an den Ruderverein Wolgast.

- Für die Betreuung der städtischen Museen erhält die Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH laut Trägerschaftsvertrag einen Zuschuss in Höhe von 160.800,00 €. Dieser ist gemäß § 4 Absatz 13 dieses Vertrages die Verwendung durch den Träger ein nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis wurde hingegen erst nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt abgefordert. Gleiches gilt für den Trägerschaftsvertrag für die Touristeninformation. Die Verwaltung sollte künftig darauf achten, dass Pflichten aus Verträgen eingehalten werden. (F)

→ Der Trägerschaftsvertrag wurde durch den Betrauungsvertrag vom 13.05.2019 abgelöst. Auch hier wurde in § 5 der Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen vereinbart. Ein entsprechender Verwendungsnachweis für 2022 wurde durch die Verwaltung abgefordert, jedoch bis dato nicht eingereicht.

- Vollstreckungsgebühren werden für konkrete „Dienstleistung“ der Vollstreckung erhoben und sollen die durch die Vollstreckung entstandenen Aufwendungen kompensieren. Diese sollten daher aus Sicht des RPA unter den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431) verbucht werden.

Außerdem sollte eine Zuordnung zum Produkt 11602 erfolgen, da dort die Sachaufwendungen der Vollstreckung dargestellt werden. (F)

→ Die Umstellung der Abgabenart 931, Vollstreckungsgebühren, ist noch nicht vorgenommen worden.

Jahresabschluss 2018

– Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2018 für einige Objekte der Stadt erfolgte im Dezember 2019. Eine Ausnahme von den besonderen Buchungsvorschriften der Wohnungsverwaltung ist nur dann möglich, wenn die Abrechnung innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes (31.05. des Folgejahres) erfolgt. Andernfalls sind die Betriebskostenvorauszahlungen als erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zu verbuchen. Die abrechnungsfähigen Betriebskosten sind hingegen als unfertige Leistungen darzustellen. (F)

→ Die Nebenkostenabrechnung erfolgte weiterhin außerhalb des Wertaufhellungszeitraumes, sodass die besonderen Buchungsvorschriften zu beachten sind.

– Die ingenieurtechnischen Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Stadtstraßen oder anderen Instandhaltungsmaßnahmen, sofern nicht aktivierungspflichtig, sollten den Unterhaltungsaufwendungen (Konto 5233) zugeordnet werden.

Lediglich Aufwendungen für Machbarkeitsstudien, Konzepte o. ä. können unter dem Konto 5625 verbleiben. (F)

→ Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen, wurde jedoch noch nicht vorgenommen.

Jahresabschluss 2015

– Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)

→ Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Es wird somit keine Möglichkeit entwickelt, Abhilfe zu schaffen.

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen

Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolgast.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Wolgast fest:

Das Vermögen (ohne RAP und amtsumlagefähige Beträge)

beträgt zum 31. Dezember 2022 108.732.524,75 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022 65,83 %.

Die Verbindlichkeitsquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2022 6,05 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde im Haushaltsjahr 2022 **beachtet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt -984.054,58 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022 984.054,58 €.

Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Vortrag aus Vorjahren beträgt -934.493,95 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von -934.493,95 €,

der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 1.504.279,78 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 431.516,82 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -863.042,19 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 4.215.342,92 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 3.595.918,80 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 1.072.762,96 €.

*Die liquiden Mittel haben insgesamt **abgenommen** um* 45.650,06 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 97.243,07 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. Insbesondere wurden wiederholt Zuschüsse an Dritte gewährt. (B)

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

- Gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V haben Gemeinden, die über eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (ab 20 %) an Unternehmen und Einrichtungen verfügen eine Beteiligungsbericht zu erstellen, der bis zum 30. September des Folgejahres der Vertretungskörperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dies ist erstmalig für die Abschlüsse 2019 in 2020 vorzunehmen.

Die Stadt Wolgast verfügt über Beteiligungen an der Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %), der Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom-Peene mbH (100 %), der Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %) sowie der Innovative Energien GmbH (25,1 %).

Ein entsprechender Beteiligungsbericht wurde nicht erstellt. Zukünftig ist auf die rechtzeitige Erstellung und Vorlage zu achten. **(F)**

→ *Ein entsprechender Beteiligungsbericht für 2022 wurde erstellt. Jedoch wurde dieser verspätet der Stadtvertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.*

- Im Bereich Liegenschaften wurden im Rahmen der Erstattung der Energiekosten für den Hafen Lissan gleichzeitig Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolgast erhoben. Hier ist für den Teil der Verwaltungsgebühren eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen. Andernfalls verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Darüber hinaus wurde der falsche Kopfbogen gewählt. Das Amt Am Peenestrom, vertreten durch den Amtsvorsteher, ist hier erhebende Behörde (§ 127 Abs. 2 KV M-V), sodass entsprechend der Amtskopfbogen zu wählen ist. Der Gemeindegkopfbogen ist lediglich für repräsentative Zwecke vorgesehen. **(F)**

→ *Die Feststellung konnte in 2022 noch nicht umgesetzt werden.*

- Für den Bau einer Bewässerungsanlage für den Rasensportplatz am Sportforum wurde dem Sportverein ein Zuschuss in Höhe von 22 T€ gewährt. Da es sich jedoch um eine Anlage der Stadt Wolgast handelt, fungiert der Sportverein als Beauftragter der Stadt. Dies ist insoweit bedenklich, da hier vergaberechtliche Belange nicht berücksichtigt wurden. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.*

Jahresabschluss 2019

- Augenscheinlich wurden Personalaufwendungen der allgemeinen Schulverwaltung bei der Berechnung des Schullastenausgleichs berücksichtigt, da die Aufteilung auch auf Kostenstellen der konkreten Schule erfolgte. Die Kosten der Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. (F)
→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Durch den Schulzweckverband Ückeritz wurden Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige bei der Erhebung des Schullastenausgleichs berücksichtigt. Die Kosten für die allgemeine Schulverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V in Abzug zu bringen. Die Erhebung ist demnach rechtswidrig. Künftig sollten etwaige Bescheide vor Auszahlung der Schulkostenbeiträge auf Richtigkeit geprüft werden. (F)
→ *Dies wird derzeit durch den Fachdienst geprüft.*

- Die Entgelte für Trink-, Abwasser und Energie im städtischen Hafen werden auf Grundlage eines Bescheides erhoben. Dies ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 KAG M-V bei privatrechtlichen Entgelten ausgeschlossen. Hier tritt anstelle des Leistungsbescheides die Zahlungsaufforderung. (F)
→ *Laut Auskunft der Verwaltung wird dies künftig beachtet.*

Jahresabschluss 2018

- Für die Erhebung der Gebühren für Sporteinrichtungen wurden Rechnungen erstellt. Da es sich um Benutzungsgebühren nach dem KAG M-V handelt, sind diese durch Gebührenbescheid mit entsprechender Widerspruchsbelehrung zu erheben.
In diesem Zusammenhang ist der § 2b UStG zu beachten. Danach werden Entgelte auch dann als privatrechtliche Entgelte behandelt, wenn diese so erhoben wurden. (F)
→ *Eine entsprechende Umsetzung war für 2021 vorgesehen. Es wurden jedoch weiterhin Rechnungen erstellt.*

- Für die Organisation von kulturellen Beiträgen im Rahmen des Hafenfestes Wolgast hat die Stadt Wolgast dem Veranstalter die Kosten in Rechnung gestellt. Die abgerechneten Aufwendungen konnten jedoch nicht nachvollzogen werden.
Es wurden entsprechende Rechnungen vorgelegt. Diese weichen jedoch wie folgt von den zu erstattenden Beträgen ab:

Eingangsrechnung	Erstattung	Differenz
500,00 €	400,00 €	-100,00 €
549,07 €	550,00 €	0,93 €
857,33 €	900,00 €	42,67 €
<u>364,14 €</u>	<u>400,00 €</u>	<u>35,86 €</u>
2.270,54 €	2.250,00 €	-20,54 €

Eine entsprechende Korrektur der Rechnungen gegenüber dem Veranstalter ist für 2021 vorgesehen. **(F)**

→ Die Rechnungen wurden in Ansprache mit dem Steuerberater korrigiert und an den Veranstalter verschickt. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt in 2023.

Jahresabschluss 2017

– Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 € netto durch das Unternehmen zugesagt.

Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.

Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. **(B)**

→ Da durch den Sponsoring-Partner eine Beanspruchung der Vorsteuer vorgenommen wurde, wird die Umsatzsteuer durch die Stadt Wolgast ebenfalls abgeführt. Eine entsprechende Verbuchung und die Berücksichtigung in der Umsatzsteuererklärung erfolgen in 2023.

Jahresabschluss 2016

– Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a.

aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten. **(B)**

→ *Eine entsprechende Rechnungskorrektur ist weiterhin offen. Mehrmalige Anfragen an das Finanzamt seitens der Verwaltung blieben erfolglos. Auskunftsgemäß erfolgte durch die Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug. Der Sachverhalt befindet sich weiterhin in Klärung.*

Jahresabschluss 2015

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor. **(B)**

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

Jahresabschluss 2014

- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). **(F)**

→ Auch in 2022 wurde der Baubetriebshof für Dritte tätig. Hieraus ergaben sich Erträge in Höhe von 7.990,28 €.

Jahresabschluss 2012

– Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleineinleitersatzung (2006)
- Marktstandsgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)

→ Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet und ist somit wiederum zu überprüfen. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt.

Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

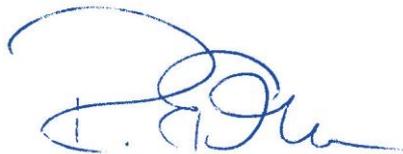
6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 18.04.2024



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer